



Sachstand

**Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der
fundamentalen Freiheiten gewährleisten**

TOP 4 der EU-PPK vom 22.-24.5.2016

Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der fundamentalen Freiheiten gewährleisten

TOP 4 der EU-PPK vom 22.-24.5.2016

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 126/16
Abschluss der Arbeit: 4. Mai 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Ausgleich zwischen staatlichen Schutzpflichten und Grundrechtsbeeinträchtigungen

Zu den Aufgaben des Gesetzgebers zählt der wirksame Schutz der Grundrechte und Rechtsgüter der Bürger. Leib, Leben und Freiheit der Bürger, aber auch die verfassungsmäßige Ordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Staates (in Deutschland des Bundes und der Länder) sind Schutzgüter von besonderem verfassungsrechtlichem Gewicht. In diesem Sinn formuliert die EU-Grundrechtecharta kurz und prägnant: „Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“

Gleichzeitig können die vom Staat zum Schutz der Bürger ergriffenen Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen mit tiefgreifenden Eingriffen in die Grundrechte der Bürger verbunden sein. Als betroffene Grundrechte kommen insbesondere in Betracht:

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung,
- das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. IT-Grundrecht),
- das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sowie
- die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung – zuletzt in seiner Entscheidung über die Ermittlungsbefugnisse des Bundeskriminalamts zur Terrorismusbekämpfung – die aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgende Verpflichtung des Gesetzgebers zur Schaffung eines Ausgleichs zwischen den staatlichen Schutzpflichten einerseits und der Schwere der mit den Befugnissen der Sicherheitsbehörden verbundenen Grundrechtseingriffe andererseits. Eine absolute und abwägungsfeste Grenze für den grundrechtsbeschränkenden Gesetzgeber stellt die Menschenwürdegarantie dar, die sich als Kern in den meisten Grundrechten findet.

2. Diskussion zur Balance zwischen Sicherheit und Freiheit der Bürger im Zusammenhang mit der Sicherheitsgesetzgebung

Die Frage nach der angemessenen Balance zwischen Sicherheit und Freiheit wurde im Deutschen Bundestag in jüngerer Zeit insbesondere 2015 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung durch die Regelungen zur sog. Höchstspeicherfrist diskutiert. Die 2007 geschaffenen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung waren 2010 vom Bundesverfassungsgericht teilweise für nichtig erklärt, so dass ein erneutes Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich war.

Auch in den weiteren Fällen der deutschen Sicherheitsgesetzgebung seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurde die Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit der Bürger problematisiert. Beispielhaft sind dabei die sog. Sicherheitspakete I und II von 2001 und 2002 (u.a. Erweiterung der Befugnisse der Geheimdienste), das Luftsicherheitsgesetz von 2005, die Einführung des biometrischen Reisepasses in 2005, das Antiterrordateigesetz von 2006 sowie die Erweiterung der Befugnisse im Bundeskriminalamtgesetz 2009 (u.a. Online-Durchsuchung) zu nennen. In Bezug auf die Landesebene ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 2006 über die Zulässigkeit der Rasterfahndung von Bedeutung.

Ende der Bearbeitung